



Amtsblatt

Nr. 22/2021

29. September 2021

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015	271
2	Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NW zur 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015	273
3	Aufgebot der Sparkassenurkunden Nr. 36065332 und 36079929	274
4	Kraftloserklärung der Sparkassenurkunden Nr. 313117855 und 313117863	275

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1210

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015 beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der am 16.09.2021 vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss zur 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015:

2. Änderungssatzung vom **27.09.2021** zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 sowie §§ 1, 2, 6, 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, und der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 17.12.1993, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am **16.09.2021** die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015 beschlossen.

§ 1 Gebühren

§ 3 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme von

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Krankentransportfahrten (KTW) pro Person und Einsatz | 139,00 EUR |
| b) | Rettungsfahrten (RTW) pro Person und Einsatz | 881,00 EUR |
| c) | Notarzteinsatzfahrten (NEF) pro Person und Einsatz | 247,00 EUR |
| d) | Notarzt pro Person und Einsatz | 458,00 EUR |

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 gilt für Fahrten innerhalb des gesamten Rettungswacheneinsatzbereiches sowie für alle Transportziele, die nicht weiter als 50 km einfache Fahrtstrecke von der Grenze des Rettungswacheneinsatzbereiches entfernt sind.

Für Fahrten zu darüberhinausgehenden Transportzielen wird ab dem 1. Fahrtkilometer ein Kilometerpreis von **3,- EUR** je zurückgelegtem Kilometer zusätzlich erhoben.

3) Die Stadt Lünen erhebt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 10.06.91/28.06.91 zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Lünen neben den eigenen Gebühren zu § 3 Abs. 1 auch die Gebühren für die Leitstelle des Kreises Unna. Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme von

a)	Krankentransportfahrten (KTW)	pro Person und Einsatz	65,00 EUR
b)	Rettungsfahrten/Intensivtransport (RTW/ITW)	pro Person und Einsatz	65,00 EUR
c)	Notarzteinsatzfahrten (NEF)	pro Person und Einsatz	67,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt **am 01.10.2021** in Kraft.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lünen, den 27.09.2021

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Kleine-Frauns

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NW zur

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätige ich, dass der Wortlaut der

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015

mit dem Wortlaut der am 16.09.2021 vom Rat der Stadt Lünen gefassten Beschlusses übereinstimmt und dass bei der Beschlussfassung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Lünen, 27.09.2021

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Kleine-Frauns

Aufgebot

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 36065332 und 36079929 sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

20. Dezember 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 20. September 2021



Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 313 117 855 und 313 117 863 werden nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 20. September 2021


Sparkasse an der Lippe